

Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

> Breite Str. 118 - 120 50667 Köln

Tel.: 0221 / 20 64 90 Fax: 0221 / 20 64 91 info@ajourgmbh.de www.ajourgmbh.de

Köln, Mai 2007 km/vdg

Neue Top Themen finden Sie auf <u>www.àjourgmbh.de</u> Wie plane ich meine Finanzanlagen?

Mandantenrundschreiben – Veröffentlichungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 ] 50667 Köln

die neuen strengen Veröffentlichungspflichten, insbesondere durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister, erhöhen nicht nur die Kosten bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen, sondern geben häufig auch Mitbewerbern die Möglichkeit, für sie interessante Daten zu sammeln.

Bisher wurde die Veröffentlichungspflicht gem. § 325 HGB relativ lasch behandelt, so dass der darin festgehaltenen Veröffentlichungspflicht teilweise gar nicht nachgekommen wurde. Zusätzlich bedeutete es einen relativ hohen Aufwand, für jeden Interessenten an diese Daten heranzukommen. Dies wird in Zukunft durch das im September 2006 verabschiedete Gesetz über das elektronische Handelsregister sowie das Unternehmensregister wesentlich anders.

Dadurch entsteht bei vielen Unternehmen die Möglichkeit, dass Wettbewerber in die Kostenstruktur des Unternehmens und sogar in Fertigungstiefe und ähnliches Einblick erhalten und somit über die im Wettbewerb entscheidenden Felder nähere Informationen erhalten.

Dabei müssen selbst kleine Unternehmen bereits ihre Bilanz und den Anhang veröffentlichen, mittlere Unternehmen hingegen müssen sogar schon zusätzlich eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Lagebericht in das elektronische Handelsregister einstellen.

Selbstverständlich gibt es Möglichkeiten, Ihre Bilanz vor neugierigen Blicken, insbesondere der Mitbewerber, zu schützen, so reicht es z. B. bei kleineren Unternehmen aus, lediglich eine verkürzte Bilanz einreichen, aus der in der Regel relativ wenig über die strategischen Zahlen des Unternehmens zu entnehmen ist.

-2-

Eine weitere Möglichkeit entsteht durch die Tatsache, dass Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit natürlichen Personen als vollhaftenden Gesellschaftern diesen strengen Veröffentlichungspflichten nicht unterliegen, indem man Teilbereiche des Unternehmens in solche Gesellschaftsformen ausgliedert, wodurch sich zum einen strategisch wichtige Zahlen nicht entnehmen lassen oder so verfälscht werden, dass diese für die Mitbewerber uninteressant sind.

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, bzw. zum Schutz Ihrer Daten eine Beratung benötigen, steht Ihnen selbstverständlich die gesamte à jour-Group mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

à jour-Group

P. S. Bitte achten Sie auch noch mal auf unser letztes im Internet veröffentlichtes Top-Thema: "Wie plane ich meine Finanzanlagen?".